

H A U S O R D N U N G

ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ Alter Markt 11, 06108 Halle

§ 1

Geltungsbereich

Der ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. unterhält die Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“, Alter Markt 11 in Halle als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Für den Besuch der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ werden Gebühren in Anlehnung an die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes der Stadt Halle (Saale) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Sozialpädagogische Aufgaben

Die Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ des ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. hat die Aufgabe, die ganzheitliche Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.
Sie versteht sich als familienbegleitende Einrichtung.

Die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder ist deshalb ein Angebot, welches sich an pädagogischen und organisatorischen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientiert. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm "Bildung: elementar - Bildung von Anfang an". Von dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ wurde hierzu ein Konzept erarbeitet und ausgelegt.

§ 3

Besuch der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“

- (1) Die Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ des ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. steht grundsätzlich allen angemeldeten Kindern aus Halle (Saale) werktags (ausgenommen Samstag) während der Öffnungszeiten - vorbehaltlich etwaiger Betriebsferien – zur Verfügung. Die diesbezüglichen Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus den nachfolgenden Bestimmungen dieser Hausordnung.
- (2) Der ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. sichert die tägliche Bereitstellung kindgerechter Mahlzeiten (Ganztagesversorgung). Die Sorgeberechtigten schließen mit dem Essenanbieter einen privatrechtlichen Vertrag.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ des ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. öffnet um 06:00 Uhr und schließt um 17:00 Uhr.
- (2) Die Sorgeberechtigten gewährleisten die Abholung des Kindes bis zum Ende der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeit. Für den Fall, dass Kinder nicht pünktlich abgeholt werden, (über die wöchentlich vereinbarte Betreuungszeit), entstehen außerplanmäßige Betreuungskosten, die den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden. Der Pauschalbetrag je angefangene Stunde außerplanmäßiger Betreuungszeit beträgt 4,00 Euro.
- (3) Bei Nichtabholung der Kinder zur vereinbarten Zeit und bei Nichtbenachrichtigung der Kindertagesstätte durch Sorgeberechtigte Personen tritt folgende Regelung in Kraft:
 1. Sorgeberechtigte werden kontaktiert.
 2. Nottelefonnummern werden kontaktiert.
 3. Wird kein Elternteil erreicht, wird ab 18.00 Uhr das Jugendamt oder der Bereitschaftsdienst des Jugendamts informiert.
Es entstehen Zusatzkosten, die nicht von der Kita getragen werden.

§ 5

Betriebsferien

Aus betriebsorganisatorischen Gründen wird die Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ 14 Tage zusammenhängend im Sommer geschlossen.

Der Schließungszeitraum wird im Benehmen mit dem Kuratorium festgelegt und den Sorgeberechtigten rechtzeitig, mindestens sechs Monate im Voraus, bekanntgegeben.

Im begründeten Fall haben die Sorgeberechtigten die Möglichkeit, bis zu drei Monaten nach Bekanntgabe der Schließungszeit einen Ausweichplatz zu beantragen, um ihre Kinder während der Schließung in umliegenden Kindertageseinrichtungen betreuen zu lassen.

Für den Besuch dieser Einrichtungen werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

§ 6

An- und Abmeldung

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem 01. August und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres. Die Zustimmung zur Aufnahme in die Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazität auf der Grundlage unserer betrieblichen Gegebenheiten.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten aus der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ kann 3 Monate vor Ablauf der Betreuungszeit erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden. Diese ist fristgemäß und schriftlich bei der Leitung einzureichen.

- (3) Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen, die Auswirkung auf die Betreuungskosten haben, unverzüglich der Leitung anzuzeigen (z.B. Hort An- und Abmeldungen von Geschwisterkinder).
- (4) Geraten die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr in Verzug, kann das betreffende Kind von dem Besuch der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ ausgeschlossen werden.

§ 7

Mitteilungen

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten ist jede Änderung der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Für Schäden, die in Folge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. nicht. Die Sorgesberechtigten stellen den ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. insoweit von jeglichen Kosten frei.

§ 8

Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ unverzüglich zu verständigen.

§ 9

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ beginnt bei der Übergabe des Kindes an die/den Erzieherinnen/Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder einer durch diese beauftragte Person. Alle Besonderheiten und Auffälligkeiten müssen bei der Übernahme und Übergabe des Kindes übermittelt werden.
- (2) Das Kind wird grundsätzlich nur an die Sorgeberechtigten herausgegeben. Soll das Kind von einer anderen, vom Sorgeberechtigten beauftragten Person abgeholt werden muss in der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ eine schriftliche Vollmacht der/des Sorgeberechtigten für diese Person vorliegen. Telefonische Absprachen sind nicht zulässig.
- (3) Bei allen Aktivitäten während der Betreuungszeit der Kinder, bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte, sowie auf dem direkten Weg zur oder von der Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung des ASB Regionalverband Halle/Bitterfeld e.V. ist ausgeschlossen.

§ 10

Aufnahmebedingungen und gesundheitliche Betreuung

- (1) Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ ist grundsätzlich von den/dem Sorgeberechtigten zu stellen und wird nur stattgegeben, wenn keine weiteren Betreuungsverträge (Kita, Tagesmutter) gleichzeitig vorliegen.
- (2) Die Sorgeberechtigten müssen vor Erstaufnahme eines Kindes eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes beibringen, sowie eine Bescheinigung über eine ärztliche Beratung nach IfSG §34 Abs. 10a.

Demgemäß werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten sind.

Die Kinder sollten vor Aufnahme in der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen, wenn möglich erhalten haben. Diese werden im Anmeldebogen dokumentiert.

- (3) Nach § 20 Abs. 9 IfSG (Infektionsschutzgesetz) haben Sorgeberechtigte für ihre Kinder, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden und das erste Lebensjahr vollenden der Einrichtungsleitung einen Nachweis in Form einer Impfdokumentation darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht.
Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern erhalten haben. (§ 20 Abs.8 IfSG)

Wird innerhalb einer angemessenen Frist kein Nachweis über den Impfschutz vorgelegt wird der Betreuungsvertrag gekündigt.

- (4) In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird für eine begleitende zahnärztliche Untersuchung der in der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ befindlichen Kinder gesorgt. Hierzu ist vorab die schriftliche Einwilligungserklärung der/des Sorgeberechtigten einzuholen.
- (5) Im Einvernehmen mit dem Kuratorium wurde beschlossen, dass im Falle einer Erkrankung nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Leiterin bei Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes nach einer Erkrankung in der Kindertagesstätte gefordert werden kann.

§ 11

Verhalten bei Infektionskrankheiten

- (1) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten des Kindes (z.B. Masern, Mumps, Röteln, Covid-19) sowie in dessen häuslichen Bereich und sonstigen sozialen Umfeldes muss die Leitung der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
- (2) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt – ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“. Die Bescheinigung des Arztes ist in der Kindertagesstätte vorzulegen.

- (3) Nicht geimpfte Kinder werden von dem Besuch der Kindertagesstätte zu ihrem Schutz ausgeschlossen. Der behandelnde Arzt entscheidet und gibt schriftlich sein Einverständnis zum Weiterbesuch der Kindertagesstätte.
- (4) Der Hygieneplan in der derzeit aktuellen Fassung ist Teil der Hausordnung (liegt bei der Leitung aus).

§ 12

Pflichten der Eltern

- (1) Die Eingangstüren der Kindertagesstätten sind gegen unberechtigten Zutritt gesichert. Alle Eltern und Besucher haben darauf zu achten, dass Türen und Tore ordnungsgemäß wieder geschlossen werden.
- (2) Werden Kinder erst nach der Frühstückszeit abgegeben, ist durch die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass das Kind bereits ausreichend gefrühstückt hat. Zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr bleibt unsere Eingangstür geschlossen, damit die Kinder in Ruhe ihr Frühstück einnehmen können.
- (3) Die Eltern sind weiterhin verpflichtet, ihre Kinder witterungsgerecht zu kleiden. Es ist auf geeignetes, passendes Schuhwerk zu achten. Alle Kleidungsstücke der Kinder müssen unbedingt gekennzeichnet werden.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass Schmuck, (Halsketten, Armbänder, Ohrschmuck, Ringe) Schlüsselbänder, Hosenträger und Kordeln an Jacken in der Kindertagesstätte nicht getragen werden dürfen, da hierdurch Unfallgefahren begründet werden. Ohrschmuck ist an den Tagen der Sportangebote zu entfernen /abzukleben.

§ 13

Formen der elterlichen Mitwirkung

- (1) Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt für die Dauer von 2 Jahren wenigstens zwei Vertreter/innen für das Kuratorium.
- (2) Zwei Elternvertreter, die Leiterin der Einrichtung und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium.
- (3) Gemäß § 19 KIFÖG wird eine Stadt Elternvertretung gebildet. Ein/e Vertreter/in sowie ein Stellvertreter wird von den Elternsprechern/Elternsprecherinnen gewählt. Der/Die Vertreter/in der Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ vertritt unsere Tagesstätte in der Stadt Elternvertretung.

§ 14

Gebühren

Die Höhe der zu zahlenden Gebühr und aller sonstigen Entgelte richtet sich in Anlehnung an die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes der Stadt Halle (Saale) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Haftungsausschluss

Die Kindertagesstätte „Schlumpfhausen“ haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kindertagesstätte mitgebrachte Kleidungsstücke, Brillen, Schmuck, Wertgegenstände und Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrzeuge, Kinderwagen und elektronische Geräte, die mit in die Kindertagesstätte gebracht werden.

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Die Hausordnung vom 31.05.2012 tritt am 31.10.2020 außer Kraft.

Halle, den 14.10.2020

Scharf
Geschäftsführer
ASB Regionalverband
Halle/Bitterfeld e.V.

Unterschriften:

